



HESSISCHER LANDTAG

25. 07. 2024

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) und Moritz Promny (Freie Demokraten)
vom 02.05.2024

Wann kommt endlich die Rechtsverordnung zum Cannabisgesetz?

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Nachdem das Gesetz zur Teil-Legalisierung von Cannabis durch den Bundestag verabschiedet wurde, hat die Hessische Landesregierung angekündigt, verstärkte Maßnahmen zur Überwachung der neuen Cannabis-Besitzregelungen einzuführen. Die Hessische Landesregierung kündigte verstärkte Polizeikontrollen zur Einhaltung der neuen Regeln zum Besitz von Cannabis an. Eine „möglichst restriktive Umsetzung“ des neuen Gesetzes wurde angekündigt, mitsamt strengen Kontrollen und einem eigenen Bußgeldkatalog. Auch die Einrichtung von Verbotszonen für Cannabiskonsum soll postwendend folgen.

Bisher wurde allerdings keine Rechtsverordnung der Hessischen Landesregierung zum Bundes-Cannabisgesetz vorgestellt. Dies ist bemerkenswert, da der Bund den Kommunen keine neuen Verpflichtungen durch sein Gesetz auferlegen kann, sondern dies allein Sache der Länder ist. In diesem Zusammenhang ist die Forderung der Kommunen nach einem klaren hessischen Ausführungsbestimmungen verständlich und deutlich: Es ist notwendig, dass das Land klare Zuständigkeiten festlegt und gleichzeitig sicherstellt, dass die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen für die Umsetzung des Cannabisgesetzes in den Kommunen bereitgestellt werden.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wie folgt:

- Frage 1. Wann ist mit der Vorlage einer Rechtsverordnung zum Cannabisgesetz des Bundes zu rechnen?
- Frage 2. Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung zur Umsetzung des Bundes-Cannabisgesetzes in Hessen?
- Frage 3. Wie werden die Zuständigkeiten zwischen Land und Kommunen in der Rechtsverordnung zum Cannabisgesetz geregelt?
- Frage 4. Wird das Land Hessen die Zulassung und Überwachung von Anbauvereinigungen und ihrer Tätigkeit in eigener Verantwortung durchführen oder dies auf die Kommunen delegieren?
- Frage 10. Stimmt die Landesregierung zu, dass eine Rechtsverordnung dringend erforderlich ist, um Rechts-, Planungs- und Finanzierungssicherheit für die Kommunen zu schaffen?

Die Fragen 1 bis 4 sowie 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Am 1. April 2024 ist das Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG) in Kraft getreten, die Regelungen zum Eigenanbau in Anbauvereinigungen am 1. Juli 2024.

Hessen hat die maßgeblichen Zuständigkeiten durch Rechtsverordnungen geregelt. Dementsprechend hat die Landesregierung (nach Anpassung der Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen und Behandlung des entsprechenden Beschlusses im Plenum des Hessischen Landtags) die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Konsumcannabisgesetz im Land Hessen und die Verordnung zur Umsetzung und Durchführung des Konsumcannabisgesetzes erlassen. Anschließend hat der Innenminister die Verordnung über die Zuständigkeit für den Vollzug des Konsumcannabisgesetzes erlassen.

Im Einzelnen gilt: Das Regierungspräsidium Darmstadt ist die zentrale Genehmigungsbehörde für alle Anbauvereinigungen. Die Überprüfung der Anbauvereinigungen obliegt den Kreisordnungsbehörden. Die Landesregierung hat zudem von der bundesgesetzlich eingeräumten Möglichkeit der Begrenzung der Anbauvereinigungen Gebrauch gemacht. So darf maximal eine Anbauvereinigung auf 6.000 Einwohner genehmigt werden.

Das KCanG sieht in § 36 einen umfangreichen Katalog von mehr als 36 Ordnungswidrigkeiten vor. Für die Nummern 6 (Variante 2) bis 36, die Anbauvereinigungen betreffen, wird die Zuständigkeit bei den Kreisordnungsbehörden liegen. Für die übrigen Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände der Nummern 1 bis 6 (Variante 1) wird die Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden der Kommunen begründet, soweit diese mehr als 7.500 Einwohner haben. Bei Kommunen mit weniger als 7.500 Einwohnern sind hingegen die Kreisordnungsbehörden zuständig.

Frage 5. Welche finanziellen Ressourcen werden bereitgestellt, um die Umsetzung des Cannabisgesetzes auf kommunaler Ebene zu unterstützen?

Frage 6. Wird das Land Hessen die Personal- und Sachkosten für sämtliche kommunal bereitgestellte Leistungen ausgleichen, die die gesetzlichen Regelungen zum kontrollierten Umgang mit Cannabis erfordern?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Finanzierung der kommunalen Aufgaben erfolgt grundsätzlich durch die den Kommunen zur Verfügung stehenden Mittel, zu denen nicht zuletzt die Mittel aus dem kommunalen Finanzausgleich gehören. Den Kommunen wurde zugesagt, dass die entstehenden Belastungen, die Ausfluss des Bundesgesetzes sind, beobachtet und in die grundsätzlichen Gespräche zwischen Land und Kommunen zu Konnexitätsfragen einbezogen werden. Die Landesregierung hat bereits entschieden, dass die Kommunen die Bußgelder für sich vereinnahmen können.

Frage 7. Gibt es Pläne zur Schulung von Polizeibeamten und anderen relevanten Akteuren für die Durchsetzung der neuen Cannabis-Regelungen?

Ja. Sowohl in den Lehrveranstaltungen an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) als auch im dortigen Zentrum für Fort- und Weiterbildung werden die neuen Cannabis-Regelungen gelehrt. Darüber hinaus wird ein Wissensportal im Intranet der Hessischen Polizei zum neuen Cannabisgesetz entwickelt. Die Mitarbeiter des Regierungspräsidiums Darmstadt wurden für den Umgang mit der Software zum Genehmigungsverfahren der Anbauvereinigungen geschult.

Frage 8. Welche Kontrollen zu Cannabiskonsum und -handel hat das Land Hessen bis zum Inkrafttreten des Cannabisgesetzes durchgeführt?

Der Besitz und auch der Handel von Cannabis stellten bis zum Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetzes Straftaten dar, dementsprechend waren die Kontrollen ausgestaltet.

Frage 9. Welche Aufgaben sollen nach Auffassung der Landesregierung durch die Polizei nunmehr vernachlässigt werden, um die offensichtlich bereits massiv verstärkten Kontrollen von erwachsenen Cannabiskonsumenten, die durch ihr Verhalten niemandem schaden wollen, durchzuführen?

Die Polizei wird auch weiterhin ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen und die Sicherheit und Ordnung im Land sicherstellen. Es trifft aber zu, dass die vom Bund im KCanG getroffenen Regelungen zu erheblichem Mehraufwand bei den Behörden führen.

Wiesbaden, 18. Juli 2024

Prof. Dr. Roman Poseck